

Sicherheitsdatenblatt



Handelsname: LecoPox 428 – Komponente A

Erstell-/Änderungsdatum: 06.03.2024

Druckdatum: 27.03.2024

Version: 1.1.0

Seite 1 von 12

Dieses Sicherheitsdatenblatt ist in Übereinstimmung mit Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 erstellt.

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

LecoPox 428 – Komponente A

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Stoffes/des Gemisches: Grundier- und Mörtelharz

Verwendung des Produkts: Anwendungen für Gewerbliche
Anwendungen, Verwendung durch streichen, rollen.

Es liegen keine Informationen zu Verwendungen vor, von denen abgeraten wird.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller/Lieferant: maleco Farbwerk GmbH

www.maleco.de

Straße/Postfach: Schützenstraße 80

Nat.-Kenn. /PLZ/Ort: D – 22761 Hamburg

Telefon: +49 (0)40-398656-0

Telefax: +49 (0)40-3906688

E-Mail-Adresse der sachk. Person, die für das SDB zuständig ist: info@maleco.de

Kontaktstelle für technische Informationen: +49 (0)40-398656-0

1.4 Notrufnummer

Notrufnummer: +49(0)40-39865616

Diese Notrufnummer ist nur zu Bürozeiten besetzt

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (GHS)

Skin Irrit. 2; H315

Eye Irrit. 2; H319

Skin Sens. 1; H317

Aquatic Chronic 2; H411

2.2 Kennzeichnungselemente

Das Produkt ist wie folgt gekennzeichnet in Übereinstimmung mit der „Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV)“ vom 26. November 2010

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (GHS)

Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung

Bis(4,4'-glycidylphenoxy)propan

Bisphenol F-Epoxidharz

Oxiran (vgl. Mono[(C12-14-alkyloxy)methyl]derivate)

Gefahrenpiktogramme



Sicherheitsdatenblatt



Handelsname: LecoPox 428 – Komponente A

Erstell-/Änderungsdatum: 06.03.2024

Druckdatum: 27.03.2024

Version: 1.1.0

Seite 2 von 12

Dieses Sicherheitsdatenblatt ist in Übereinstimmung mit Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 erstellt.

Achtung (GHS 07) Umwelt (GHS09)

Signalwort

Achtung

Gefahrenhinweise

H315 Verursacht Hautreizungen
H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H319 Verursacht schwere Augenreizung.
H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise

P273 Freisetzung in die Umwelt vermeiden.
P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz/Gehörschutz tragen.
P333+P313 Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
P362+P364 Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.
P337+P313 Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Besondere Vorschriften für ergänzende Kennzeichnungselemente für bestimmte Gemische

EUH205 Enthält epoxidhaltige Verbindungen. Kann allergische Reaktionen hervorrufen. Nur für den berufsmäßigen Verwender.

2.3 Sonstige Gefahren

Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.

Umweltbezogene Angaben: Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

Toxikologische Angaben: Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2 Gemische

Chemische Charakterisierung

Formuliertes Epoxidharz

Stoffe, die gesundheits- oder umweltgefährdend im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 sind, einen Gemeinschafts- Arbeitsplatzgrenzwert zugeordnet haben, PBT / vPvB eingestuft oder in der Kandidatenliste enthalten sind.

Stoffname	Konz.-Bereich	Einstufung CLP (*)	REACH-Reg.-Nr. / EG-Nr.	CAS-Nr.
Bis(4,4'-glycidylphenoxy)propan	60 - < 65 %	Skin Irrit. 2; H315 Eye Irrit. 2; H319 Skin Sens. 1; H317 Aquatic Chronic 2; H411	REACH 01-2119456619-26 EG-Nummer 216-823-5	CAS 1675-54-3
Bisphenol F-Epoxidharz	15 - < 20 %	Skin Irrit. 2; H315 Skin Sens. 1; H317 Aquatic Chronic 2; H411	REACH 01-2119454392-40 EG-Nummer 500-006-8	CAS 9003-36-5
Oxiran (vgl. Mono[(C12-14-alkyloxy)methyl]derivate)	15 - < 20 %	Skin Irrit. 2; H315 Skin Sens. 1; H317	REACH 01-2119485289-22 EG-Nummer 271-846-8	CAS 68609-97-2

(*) siehe Klartext der H-Gefahrenhinweise unter Abschnitt 16.

Spezifische Konzentrationsgrenzen und M-Faktoren

Stoffname	Konz.-Bereich	Spezifische Konzentrationsgrenzen und M-Faktoren	REACH-Reg.-Nr. / EG-Nr.	CAS-Nr.
-----------	---------------	--	-------------------------	---------

Sicherheitsdatenblatt



Handelsname: LecoPox 428 – Komponente A

Erstell-/Änderungsdatum: 06.03.2024

Druckdatum: 27.03.2024

Version: 1.1.0

Seite 3 von 12

Dieses Sicherheitsdatenblatt ist in Übereinstimmung mit Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 erstellt.

Bis(4,4'-glycidylloxyphenyl)-propan	60 - < 65 %	Skin Irrit. 2; H315: >=5 – 100 Eye Irrit. 2; H319: >=5 - 100	REACH 01-2119456619-26 EG-Nummer 216-823-5	CAS 1675-54-3
Bisphenol F-Epoxidharz	15 - < 20 %	Dermal LD50 => 2000mg/kg Oral LD50 => 5000mg/kg	REACH 01-2119454392-40 EG-Nummer 500-006-8	CAS 9003-36-5
Oxiran (vgl. Mono[(C12-14-alkyloxy)methyl]derivate)	15 - < 20 %	Oral LD50 => 10000mg/kg	REACH 01-2119485289-22 EG-Nummer 271-846-8	CAS 68609-97-2

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Ersthelfer: Auf Selbstschutz achten! Betroffenen aus dem Gefahrenbereich bringen und hinlegen. Bei Unfall oder Unwohlsein sofort Arzt hinzuziehen (wenn möglich, Betriebsanweisung oder Sicherheitsdatenblatt vorzeigen).

nach Einatmen

Bei Unfall durch Einatmen: Verunfallten an die frische Luft bringen und ruhigstellen. Bei Auftreten von Symptomen oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen.

nach Hautkontakt

Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit viel Wasser und Seife. Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen und vor erneutem Tragen waschen. Bei Hautreizungen Arzt aufsuchen.

nach Augenkontakt

BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. Bei auftretenden oder anhaltenden Beschwerden Augenarzt aufsuchen.

nach Verschlucken

Sofort Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken. Bei Auftreten von Symptomen oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Siehe Information in ABSCHNITT 11

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische Behandlung

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen. Kohlendioxid (CO₂). Schaum. Löschpulver.

Ungeeignete Löschmittel

Wasservollstrahl.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei Brand entsteht dichter, schwarzer Rauch. Eine Exposition mit Zersetzungsprodukten kann Gesundheitsschäden verursachen. Ggf. Atemschutzgerät erforderlich. Ggf. Atemschutzgerät erforderlich.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät und Chemikalienschutzanzug tragen. Vollschutzanzug.

Zusätzliche Hinweise

Gase/Dämpfe/Nebel mit Wassersprühstrahl niederschlagen. Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln. Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen

Handelsname: LecoPox 428 – Komponente A

Erstell-/Änderungsdatum: 06.03.2024

Druckdatum: 27.03.2024

Version: 1.1.0

Seite 4 von 12

Dieses Sicherheitsdatenblatt ist in Übereinstimmung mit Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 erstellt.

anzuwendende Verfahren

Für ausreichende Lüftung sorgen. Gas/Rauch/Dampf/Aerosol nicht einatmen. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Persönliche Schutzausrüstung verwenden. Schutzvorschriften (siehe Abschnitt 7 und 8) beachten.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation oder Wasserläufe gelangen lassen. Bei der Verschmutzung von Seen, Flüssen oder Abwasserleitungen entsprechend den örtlichen Gesetzen die jeweils zuständigen Behörden in Kenntnis setzen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Ausgetretenes Material mit unbrennbarem Aufsaugmittel (z.B. Sand, Erde, Vermiculite, Kieselgur) eingrenzen und zur Entsorgung nach den örtlichen Bestimmungen in den dafür vorgesehenen Behältern sammeln (siehe Abschnitt 13). Vorzugsweise mit Reinigungsmittel säubern - Verwendung von Lösemitteln vermeiden.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang

Persönliche Schutzausrüstung tragen (siehe Abschnitt 8).

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz

Übliche Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Behälter dicht geschlossen halten. An einem Platz lagern, der nur berechtigten Personen zugänglich ist. Für ausreichende Belüftung und punktförmige Absaugung an kritischen Punkten sorgen.

Zusammenlagerungshinweise

Weitere Hinweise zur Zusammen- und Getrenntlagerung: siehe TRGS 510

Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen

Empfohlene Lagerungstemperatur: 10 - 30 °C

Nur im Originalbehälter aufbewahren/lagern.

An einem trockenen Ort aufbewahren.

Lagerklasse nach TRGS 510: 10 (Brennbare Flüssigkeiten, die keiner der vorgenannten LGK zuzuordnen sind)

7.3. Spezifische Endanwendungen

Weitere Informationen:

Informationssystem der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft unter www.gisbau.de

DGUV Regel 113-012 (BG-Regel BGR 227): Tätigkeiten mit Epoxidharzen (Hrsg.:

Berufsgenossenschaften der Chemischen Industrie)

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

8.1.1-3 Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz und/oder biologische Grenzwerte

Zusätzliche Hinweise:

Gruppen-AGW: Gruppengrenzwert für Kohlenwasserstoff-Lösemittelgemische Ausschuss für Gefahrstoffe. Siehe auch Nummer 2.9 der TRGS 900

8.1.4 DNEL- und PNEC-Werte

Sicherheitsdatenblatt



Handelsname: LecoPox 428 – Komponente A

Erstell-/Änderungsdatum: 06.03.2024

Druckdatum: 27.03.2024

Version: 1.1.0

Seite 5 von 12

Dieses Sicherheitsdatenblatt ist in Übereinstimmung mit Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 erstellt.

DNEL-/DMEL-Werte

CAS-Nr.	Bezeichnung		
DNEL-Typ	Expositionsweg	Wirkung	Wert
1675-54-3	Bis(4,4'-glycidylphenoxy)propan		
Arbeitnehmer DNEL, langfristig	inhalativ	systemisch	4,93 mg/m ³
Arbeitnehmer DNEL, langfristig	dermal	systemisch	0,75 mg/KG KG/d
9003-36-5	Bisphenol F-Epoxidharz		
Arbeitnehmer DNEL, langfristig	dermal	systemisch	104,15mg/KG KG/d
Arbeitnehmer DNEL, langfristig	inhalativ	systemisch	29,39 mg/m ³
68609-97-2	Oxiran (vgl. Mono[(C12-14-alkyloxy)methyl]derivate)		
Arbeitnehmer DNEL, langfristig	dermal	systemisch	1,0 mg/kg KG/d
Arbeitnehmer DNEL, langfristig	inhalativ	systemisch	3,6 mg/m ³

PNEC-Werte

CAS-Nr.	Bezeichnung	
Umweltkompartiment		Wert
1675-54-3	Bis(4,4'-glycidylphenoxy)propan	
Süßwasser		0,006 mg/L
Meerwasser		0,001 mg/L
Süßwassersediment		0,341 mg/kg
Meeressediment		0,034 mg/kg
Boden		0,065 mg/kg
9003-36-5	Bisphenol F-Epoxidharz	
Süßwasser		0,003 mg/L
Meerwasser		0,000 mg/L
Süßwassersediment		0,294 mg/kg
Meeressediment		0,029 mg/kg
Boden		0,237 mg/kg
68609-97-2	Oxiran (vgl. Mono[(C12-14-alkyloxy)methyl]derivate)	
Süßwasser		0,106 mg/L
Meerwasser		0,01 mg/L
Süßwassersediment		307,16 mg/kg
Meeressediment		30,72 mg/kg
Boden		1,234 mg/kg

8.1.5 Control-Banding

Entfällt

8.2.0 Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1 Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Für ausreichende Lüftung sorgen. Gas/Rauch/Dampf/Aerosol nicht einatmen.

8.2.2 Individuelle Schutzmassnahmen - persönliche Schutzausrüstung

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Hautschutzplan erstellen und beachten! Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände und Gesicht gründlich waschen, ggf. duschen. Bei der Arbeit nicht essen und trinken.

Atemschutz

Handelsname: LecoPox 428 – Komponente A

Erstell-/Änderungsdatum: 06.03.2024

Druckdatum: 27.03.2024

Version: 1.1.0

Seite 6 von 12

Dieses Sicherheitsdatenblatt ist in Übereinstimmung mit Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 erstellt.

Liegt die Lösemittelkonzentration über den MAK-Grenzwerten, so muss ein für diesen Zweck zugelassenes Atemschutzgerät getragen werden, z.B. Halb/Viertelmaske mit P1 Filter, Halbmaske FFP1).

Die DGUV Regel 112-190 „Benutzung von Atemschutzgeräten“ ist zu beachten.

Handschutz

Beim Umgang mit chemischen Arbeitsstoffen dürfen nur Chemikalienschutzhandschuhe mit CE - Kennzeichen inklusive vierstelliger Prüfnummer getragen werden. Chemikalienschutzhandschuhe sind in ihrer Ausführung in Abhängigkeit von Gefahrstoffkonzentration und -menge arbeitsplatzspezifisch auszuwählen. Es wird empfohlen, die Chemikalienbeständigkeit der oben genannten Schutzhandschuhe für spezielle Anwendungen mit dem Handschuhhersteller abzuklären. Empfehlung nach EN 374: Für kurzfristige Arbeiten oder als Spritzschutz:

Handschuhe aus Butylkautschuk/Nitrilkautschuk (0,4 mm),
Kontaminierte Handschuhe sofort wechseln und entsorgen.

Bei permanentem Produktkontakt: Handschuhe aus Viton (0.4 mm)
Durchdringungszeit >30 min.

Die Durchbruchzeit muss größer sein als die Endanwendungszeit des Produkts. Die Unterweisungen und Informationen der Schutzhandschuh-Hersteller hinsichtlich Verwendung, Lagerung, Instandhaltung und Ersatz sind zu beachten. Schutzhandschuhe sollten regelmäßig gewechselt werden und wenn es Anzeichen von Schäden am Handschuhmaterial gibt. Achten Sie darauf, dass Handschuhe frei von Mängeln sind und dass sie richtig gelagert und verwendet werden. Die Leistung oder Effektivität des Handschuhs kann durch physikalisch / chemische Schäden und schlechte Wartung reduziert werden. Schutzcremes können helfen, ausgesetzte Bereiche der Haut zu schützen - nach einem Kontakt sollten diese keinesfalls angewendet werden.

Die DGUV Regel 112-195 „Benutzung von Schutzhandschuhen“ ist zu beachten.

Augenschutz

Zum Schutz gegen Flüssigkeitsspritzer Schutzbrille tragen.

Geeigneter Augenschutz: Korbbrille. (DIN EN 166)

Die DGUV Regel 112-192 „Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz“ ist zu beachten.

Körperschutz

Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen. Empfehlung: Sicherheitsschuhe nach EN ISO 20345, lange Hose und langärmeliges Arbeitshemd; bei Misch- und Rührarbeiten zusätzlich Gummischürze und Schutzstiefel nach EN 14605

8.3 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Nicht in die Kanalisation oder fließende Gewässer gelangen lassen.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen:

Aggregatzustand: flüssig-viskos

Farbe: milchig

Geruch: Arttypisch.

Siedebeginn/Siedebereich: Es liegen keine Informationen vor.

Flammpunkt: > 93°C DIN 53213

Obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen:

- untere Ex-Grenze: Es liegen keine Informationen vor.

- obere Ex-Grenze: Es liegen keine Informationen vor.

Dampfdruck: (20°C) Es liegen keine Informationen vor.

(50°C) Es liegen keine Informationen vor.)

Sicherheitsdatenblatt



Handelsname: LecoPox 428 – Komponente A

Erstell-/Änderungsdatum: 06.03.2024

Druckdatum: 27.03.2024

Version: 1.1.0

Seite 7 von 12

Dieses Sicherheitsdatenblatt ist in Übereinstimmung mit Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 erstellt.

relative Dichte bei 20°C:	1,12 g/cm ³	ISO 2811-2
Löslichkeit(en):		
in Wasser:	nicht mischbar	
Verteilungskoeffizient:	Es liegen keine Informationen vor.	
Selbstentzündungstemperatur:	Es liegen keine Informationen vor.	
Explosive Eigenschaften:	Es liegen keine Informationen vor.	
Viskosität bei 25°C:	570 - 850 mPas (ISO 2884-1)	

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Bei bestimmungsgemäßer Handhabung und Lagerung treten keine gefährlichen Reaktionen auf.

10.2 Chemische Stabilität

Bei Anwendung der empfohlenen Vorschriften zur Lagerung und Handhabung stabil (siehe Abschnitt 7).

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Es sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

keine/keiner

10.5 Unverträgliche Materialien

Bei sachgemäßer Handhabung und Lagerung sind uns keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Es sind keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

ATE-mix berechnet

ATE (oral) > 2000mg/kg; ATE (dermal) > 2000mg/kg; ATE (inhalativ Dampf) > 20mg/L; ATE (inhalativ Staub/Nebel) > 5mg/L

Aspirationstoxizität

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

11.2 Weitere Hinweise zur Toxikologie

Das Produkt ist nicht als solches geprüft, sondern nach der konventionellen Methode (Berechnungsverfahren der EU-Richtlinie 1999/45/EG) und den toxikologischen Gefahren entsprechend eingestuft. Einzelheiten siehe Kapitel 2, 3 und 15.

Allgemeine Bemerkungen

CAS-Nr.	Bezeichnung	Expositionsweg	Dosis	Spezies	Quelle
1675-54-3	Bis(4,4'-glycidylxyphenyl)-propan	oral	LD50 >5000 mg/kg	Ratte	
		dermal	LD50 >2000 mg/kg	Ratte	
9003-36-5	Bisphenol F-Epoxidharz	oral	LD50 >5000 mg/kg	Ratte	
		dermal	LD50 > 2000 mg/kg	Ratte	
68609-97-2	Oxiran (vgl. Mono[(C12-14-alkyloxy)methyl]derivate)	oral	LD50 > 10000 mg/kg	Ratte	

Reiz- und Ätzwirkung

Verursacht Hautreizungen.

Verursacht schwere Augenreizung.

Sicherheitsdatenblatt



Handelsname: LecoPox 428 – Komponente A

Erstell-/Änderungsdatum: 06.03.2024

Druckdatum: 27.03.2024

Version: 1.1.0

Seite 8 von 12

Dieses Sicherheitsdatenblatt ist in Übereinstimmung mit Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 erstellt.

Sensibilisierende Wirkungen

Enthält epoxidhaltige Verbindungen. Kann allergische Reaktionen hervorrufen. Kann allergische Hautreaktionen verursachen. (Bis(4,4'-glycidylloxyphenyl)-propan; Bisphenol F-Epoxidharz; Oxiran (vgl. Mono[(C12-14-alkyloxy)methyl]derivate)

Krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Wirkungen

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

Es sind keine Angaben über das Gemisch selbst vorhanden. Nicht in die Kanalisation oder fließende Gewässer gelangen lassen.

12.1 Toxizität

Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

CAS-Nr.	Bezeichnung	Aquatische Toxizität	Dosis	h, d,	Spezies	Quelle
1675-54-3	Bis(4,4'-glycidylloxyphenyl)-propan	Akute Fischtoxizität	LC50 1,5mg/L	96 h	Oncorhynchus mykiss (Regenbogen-forelle) (OECD 203)	ECHA Dossier
9003-36-5	Bisphenol F-Epoxidharz	Akute Fischtoxizität	LC50 2,54 mg/L	96 h	Leuciscus idus (Goldorfe)	ECHA Dossier
		Akute Algentoxizität	ErC50 1,8 mg/l	72 h	Alge	ECHA Dossier
		Akute Crustaceatoxizität	EC50 2,55 mg/L	48 h	Daphnia Magna	ECHA Dossier
		Akute Crustaceatoxizität	EC50 47 mg/L	48 h	Daphnia Magna	ECHA Dossier

12.2 Mobilität

keine weiteren Informationen verfügbar

12.3 Persistenz und Abbaubarkeit

Das Produkt wurde nicht geprüft.

CAS-Nr.	Bezeichnung	Wert	d	Quelle
	Methode			
	Bewertung			
1675-54-3	Bis(4,4'-glycidylloxyphenyl)-propan			
	OECD 301F/ ISO 9408/ EEC 92/69/V, C.4-D	5%	28	ECHA Dossier
	Nicht leicht biologisch abbaubar (nach OECD-Kriterien).			
68609-97-2	Oxiran (vgl. Mono[(C12-14-alkyloxy)methyl]derivate)			
	OECD 301 F	87%	28	ECHA Dossier
	Leicht biologisch abbaubar (nach OECD-Kriterien).			
933999-84-9	Reaktionsprodukte von Hexan-1,6-diol mit 2-(Chlormethyl)oxiran (1:2)			
	OECD 301D/ EEC 92/69/V, C.4-E	47 %	28	ECHA Dossier
	Nicht leicht biologisch abbaubar (nach OECD-Kriterien).			

Sicherheitsdatenblatt



Handelsname: LecoPox 428 – Komponente A

Erstell-/Änderungsdatum: 06.03.2024

Druckdatum: 27.03.2024

Version: 1.1.0

Seite 9 von 12

Dieses Sicherheitsdatenblatt ist in Übereinstimmung mit Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 erstellt.

12.4 Bioakkumulationspotential

Das Produkt wurde nicht geprüft.

Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser

CAS-Nr.	Bezeichnung	Log-Pow
1675-54-3	Bis(4,4'-glycidylloxyphenyl)-propan	3,8
68609-97-2	Oxiran (vgl. Mono[(C12-14-alkyloxy)methyl]derivate)	>3

BCF

CAS-Nr.	Bezeichnung	BCF
68609-97-2	Oxiran (vgl. Mono[(C12-14-alkyloxy)methyl]derivate)	100-3000

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

siehe Abschnitt 2.3

12.6 Andere schädliche Wirkungen

keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Reste nicht in den Ausguss oder das WC leeren, sondern Problemabfallsammelstelle übergeben. Darf nicht zusammen mit Hausmüll entsorgt werden. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Verbrennung mit behördlicher Genehmigung.

Abfallschlüssel

Abfallschlüssel-Nr. gemäß der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV und 2000/532/EG)

Empfehlung

08 01 11* Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten.

Die genaue Abfallschlüsselnummer ist mit dem lokalen Entsorger abzustimmen.

Ungereinigte Verpackung

Empfehlung

Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften. Nicht restentleerte Gebinde der Problemabfallentsorgung zuführen. Nicht kontaminierte und restentleerte Verpackungen können einer Wiederverwertung zugeführt werden.

Abfallschlüssel

Abfallschlüssel-Nr. gemäß der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV und 2000/532/EG):

15 01 10* Verpackungen, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

		Landtransport (ADR/RID)	Binnenschiffs- transport (ADN)	See- transport (IMDG)	Luft- transport (IATA-DGR/ ICAO-TI)
14.1	UN-Nummer	UN 3082	UN 3082	UN 3082	UN 3082
14.2	Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung	UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G. (EPOXIDHARZ)		ENVIRONMENTALLY HAZARDOUS SUBSTANCE, LIQUID, N.O.S. (epoxy resin)	

Sicherheitsdatenblatt



Handelsname: LecoPox 428 – Komponente A

Erstell-/Änderungsdatum: 06.03.2024

Druckdatum: 27.03.2024

Version: 1.1.0

Seite 10 von 12

Dieses Sicherheitsdatenblatt ist in Übereinstimmung mit Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 erstellt.

14.3	Transportgefahrenklasse(n)	9	9	9	9
14.3.1	Gefahrzettel	9	9	9	9
14.4	Verpackungsgruppe	III	III	III	III
14.5	Umweltgefahren				

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Siehe Abschnitt 6-8

Transport innerhalb des Betriebsgeländes des Verwenders:

Transport immer in geschlossenen, aufrecht stehenden sicheren Behältern. Stellen Sie sicher, dass Personen, die das Produkt transportieren, wissen, was im Falle eines Unfalls oder bei Verschütten zu tun ist.

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

Die Abgabe erfolgt ausschließlich in verkehrsrechtlich zugelassenen und geeigneten Verpackungen.

Zusätzliche Angaben

Für alle Verkehrsträger

Landtransport (ADR/RID)

Begrenzte Menge: LQ 5L
Freigestellte Menge: E1
Sondervorschriften: 274, 335, 375, 601
Tunnelbeschränkungscode: -
Klassifizierungscode: M6
Beförderungskategorie: 3
Gefahr-Nr. (Kemlerzahl): 90
Bemerkung: -

Binnenschifftransport (ADN)

Begrenzte Menge: LQ 5L
Freigestellte Menge: E1
Sondervorschriften: 274, 335, 375, 601
Kategorie: -
Bemerkung: -

Seetransport (IMDG)

Begrenzte Menge: LQ 5L
Freigestellte Menge: E1
Sondervorschriften: 274, 335, 969
Marine Pollutant: Yes
Trenngruppe: -
EmS: F-A, S-F
Bemerkung: -

Lufttransport (IATA-DGR/ICAO-TI)

Begrenzte Menge: -
Sondervorschriften: -
Bemerkung: -

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische

Handelsname: LecoPox 428 – Komponente A

Erstell-/Änderungsdatum: 06.03.2024

Druckdatum: 27.03.2024

Version: 1.1.0

Seite 11 von 12

Dieses Sicherheitsdatenblatt ist in Übereinstimmung mit Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 erstellt.

Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt sind erforderlich nach §5 der „Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV)“ vom 26. November 2010

EU-Vorschriften

Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 (Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen):

Nicht anwendbar

Verordnung (EG) Nr. 850/2004 (Persistente organische Schadstoffe):

Nicht anwendbar

Verordnung (EG) Nr. 689/2008 (Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien):

Nicht anwendbar

Verordnung (EG) Nr. 648/2004 (Detergenzien-Verordnung):

Nicht anwendbar

Zulassungen gemäß Titel VII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006:

Keine

Beschränkungen gemäß Titel VIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006:

Keine

Angaben zur SEVESO III-Richtlinie 2012/18/EU

E2 - gewässergefährdend

Nationale Rechtsvorschriften

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)

Klassifizierung nach (ehemaliger) VbF: entfällt

Wassergefährdungsklasse:

WGK 2 (deutlich wassergefährdend)

Mischungsregel gemäß VwVwS Anhang 4, Nr. 3

Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung:

Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche beachten.

Beschäftigungsbeschränkungen für werdende und stillende Mütter beachten.

Lösemittelverordnung (31. BImSchV):

VOC-Anteil: < 500g/L (berechnet)

DGUV Vorschrift 1 – Grundsätze der Prävention

DGUV-Information 213-072 (M 017 – Lösemittel) beachten

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde für folgende Stoffe durchgeführt.

Bisphenol F-Epoxidharz

Oxiran (vgl. Mono[(C12-14-alkyloxy)methyl]derivate)

Reaktionsprodukte von Hexan-1,6-diol mit 2-(Chlormethyl)oxiran (1:2)

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Weitere Informationen

Missbrauch kann zu Gesundheits- und Umweltschäden führen.

GHS Gefahrenhinweise der Inhaltsstoffe

H315 Verursacht Hautreizungen

H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

EUH205 Enthält epoxidhaltige Verbindungen. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

Sicherheitsdatenblatt



Handelsname: LecoPox 428 – Komponente A

Erstell-/Änderungsdatum: 06.03.2024

Druckdatum: 27.03.2024

Version: 1.1.0

Seite 12 von 12

Dieses Sicherheitsdatenblatt ist in Übereinstimmung mit Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 erstellt.

Änderung in diesem Sicherheitsdatenblatt

Abschnitt 2

Abschnitt 3

Abschnitt 11

Abschnitt 14

Abschnitt 16

Verwendete Abkürzungen:

ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
AGW	Arbeitsplatzgrenzwert
BGW	Biologischer Grenzwert
CAS	Chemical Abstracts Service
CLP	Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung
CMR	Karzinogen, mutagen und/oder reproduktionstoxisch
DIN	Deutsches Institut für Normung / Norm des Deutschen Instituts für Normung
DNEL	Abgeleitete Nicht-Effekt-Konzentration
EAKV	Verordnung zur Einführung des Europäischen Abfallkatalogs
EC	Effektive Konzentration
EG	Europäische Gemeinschaft
EN	Europäische Norm
IATA-DGR	Verband für den internationalen Lufttransport – Gefahrgutvorschriften
IBC-Code	Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut
ICAO-TI	Technische Anleitungen der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation (ICAO) Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter im Luftverkehr
IMDG-Code	Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen
ISO	Internationale Organisation für Normung
LC	Letale Konzentration
LD	Letale Dosis
MAK	Maximale Arbeitsplatzkonzentration
MARPOL	Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
PBT	persistent, bioakkumulierbar, toxisch
PNEC	Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration
REACH	Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe
RID	Vorschriften über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Schiene
UN	United Nations
VOC	Flüchtige organische Verbindungen
vPvB	sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

Die Informationen in diesem Sicherheitsdatenblatt basieren auf dem heutigen Stand des Wissens und der aktuellen Gesetzgebung. Es gibt Hinweise auf Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltaspekte des Produktes und stellt keine Garantie für die technische Leistungsfähigkeit oder Eignung für bestimmte Anwendungen dar. Das Produkt sollte nicht für andere Zwecke als den in Abschnitt 1 angegebenen verwendet werden, ohne zunächst den Lieferanten einzubeziehen und schriftliche Handlungsanweisungen einzuholen. Da die spezifischen Verwendungs-Bedingungen des Produkts außerhalb der Kontrolle des Lieferanten liegen, ist der Benutzer dafür verantwortlich, dass die Anforderungen der einschlägigen Rechtsvorschriften eingehalten werden. Die Informationen in diesem Sicherheitsdatenblatt stellen keine eigene Gefahreinschätzung für den Arbeitsplatz des Verwenders an, die durch andere Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften erforderlich sind.

Produkt-Code gemäß GISBAU (Gefahrstoff-Informationssystem der deutschen Berufsgenossenschaften der Bauwirtschaft) für Farben und Lacke (GISCODE): RE 30.